

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Wartungsvertrag (Wartungsbedingungen) der MONTEC GmbH**

Stand: Dezember 2022

### **1.) Geltungsbereich und Inkrafttreten des Wartungsvertrages**

11.) Wartungsleistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Wartungsverträge, sofern sie nicht mit Zustimmung der MONTEC GmbH – nachstehend Verwender (der AGBs) genannt, abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners - nachstehend Besteller genannt - gelten auch dann nicht, wenn ihnen der Verwender bei Vertragsschluss nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht.

22.) Alle Wartungsleistungen des Verwenders beziehen sich ausschließlich auf die im zugrunde liegenden Wartungsvertrag konkret benannte technische Anlage; für jede Anlage ist ein eigener Wartungsvertrag abzuschließen; eine Einbeziehung einer weiteren Anlage in einen bestehenden Wartungsvertrag findet weder ausdrücklich noch stillschweigend statt.

33.) Bei Anlagen die durch den Verwender errichtet wurden gilt: Der Wartungsvertrag soll unverzüglich nach Fertigstellung, Übergabe und baulicher Abnahme der Anlage abgeschlossen werden und in Kraft treten. Zwischen dem Datum der baulichen Abnahme und dem Datum der Vertragsunterzeichnung darf eine maximale Frist von 90 Kalendertagen liegen, ansonsten:

Wird der Wartungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen, kann der Verwender verlangen, vor Inkrafttreten des Wartungsvertrages eine Überprüfung der Anlage vorzunehmen. Diese Überprüfung wird auf Nachweis zu dem im Prüfungszeitpunkt gültigen Montagesatz zzgl. der angefallenen Fahrtkosten durchgeführt. Der Wartungsvertrag tritt in diesem Fall nach Begleichung der Rechnung für die Prüfung der Anlage (Fälligkeit 14 Tage ab Rechnungsdatum) in Kraft.

### **2.) Wartungsumfang**

11.) Soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Wartung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Verwenders ohne Voranmeldung. Dem Wartungspersonal ist ungehinderter Zugang zu der gesamten Anlage zu gewähren.

22.) Die Wartung umfasst die Überprüfung der eingebauten Anlage und die Feststellung eventuell aufgetretener Mängel. Die erforderliche, in den Bedienungsanleitungen beschriebene Pflege der Anlage muss regelmäßig vom Besteller oder von dem für diese Anlage verantwortlichen Beauftragten des Bestellers durchgeführt werden. Der Abschluss des Wartungsvertrages entbindet nicht von dieser Verpflichtung des Bestellers zur sach- und fachgerechten Pflege der Anlage.

33.) Änderungen an der bestehenden Anlage, auch wenn sie behördlich gefordert sind, sowie die Anschaltung dieser Anlage an sonstige Zusatzeinrichtungen dürfen ausschließlich durch geschulte Fachkräfte vorgenommen werden; hierüber hat der Besteller Nachweis zu führen. Über beabsichtigte Änderungen hat der Besteller den Verwender unverzüglich schriftlich oder in

Textform zu informieren. Ist eine Ankündigung im Vorfeld nicht möglich, ist dies vom Besteller zum nächst möglichen Zeitpunkt nachzuholen.

- 44.) Wird die Anlage zeitweilig außer Betrieb gesetzt, ist vor Wiederinbetriebnahme eine umfassende Überprüfung durch den Verwender erforderlich.
- 55.) Für nicht vom Verwender vorgenommene Veränderungen sowie für Beschädigungen an der Anlage, die durch den Besteller oder durch Dritte oder durch höhere Gewalt entstanden sind, insbesondere durch unsachgemäßen Gebrauch, Fehlbedienung, äußere Einwirkungen und anderes, haftet ausschließlich der Besteller.

Ist die Anlage durch den Besteller oder von ihm veranlasste Maßnahmen so verändert, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Wartungsleistungen erschwert wird, so wird der Verwender im Rahmen seiner Möglichkeiten den Versuch der Leistungserbringung unternehmen. Stellt er fest, dass eine erfolgreiche Wartung nicht erreicht werden kann, wird er den Besteller informieren. Ungeachtet des erreichten Erfolges ist die vom Besteller erbrachte Leistung gleichwohl insgesamt kostenpflichtig.

### 3.) Vergütung

- 11.) Von der Wartungspauschale umfasst ist die Überprüfung der eingebauten Anlage und Feststellung von Mängeln.
- 22.) Soweit der Verwender im Rahmen seiner gesetzlichen Gewährleistungspflicht zur Mangelbeseitigung verpflichtet ist, erfolgt die Beseitigung der Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos. Alle übrigen Mängel werden auf Kosten des Bestellers beseitigt. Es gelten die im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Stundensätze des Verwenders. Alle unbrauchbar gewordenen Teile werden gegen Berechnung des jeweils aktuellen Preises ersetzt, soweit sie nicht im Rahmen der Gewährleistung kostenlos zu ersetzen sind; dies gilt nicht für Teile, die aufgrund natürlichen Verschleißes unbrauchbar geworden sind, s. nächste Ziffer.
- 33.) Alle durch natürlichen Verschleiß unbrauchbar gewordenen Teile werden in jedem Fall gegen Berechnung der jeweils aktuellen Materialsätze ersetzt. Teile werden, sofern eine Reparatur an Ort und Stelle nicht möglich ist, entweder durch Austausch ersetzt oder ausgebaut, repariert und wieder eingebaut. Soweit der Transport dieser Teile nicht mit dem Kundendienstfahrzeug des Verwenders erfolgen kann, sondern durch Dritte durchgeführt werden muss und soweit die Mangelbeseitigung nicht im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung des Verwenders erfolgt, trägt der Besteller die Transportkosten für Hin- und Rücksendung sowie das Transportrisiko.
- 44.) Ist die Anlage gesondert zu überprüfen, etwa weil sie zeitweilig außer Betrieb gesetzt, durch den Besteller Veränderungen vorgenommen wurden oder durch den Besteller oder Dritte Schäden entstanden sind, erfolgt die Berechnung aller erbrachten Leistungen des Verwenders zu seinen im Leistungszeitpunkt geltenden Stunden- und Kilometersätzen.

Eine Berechnung zu den üblichen Stunden- und Materialsätzen des Verwenders erfolgt ebenfalls, falls der Einsatz des Verwenders auf Täuschungs- oder Fehlalarmen, die der Verwender nicht zu vertreten hat, beruht. Ferner werden vergebliche Anfahrten, die nicht vom Verwender zu vertreten sind, zu den im Leistungszeitpunkt gültigen Stunden- und Kilometersätzen berechnet.

- 55.) Die Wartungspauschale gilt als Festpreis für die Dauer von 12 Monaten ab Vertragsbeginn. Die Fahrtkosten sind Bestandteil der Wartungspauschale. Der Verwender behält sich das Recht vor,

durch schriftliche Änderungsanzeige die vereinbarte Wartungspauschale unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu verändern (zu erhöhen oder zu senken), wenn vom Verwender nicht beeinflussbare und nicht vom Willen des Verwenders abhängige Kostenänderungen eintreten, insbesondere bei einer Änderung der Einkaufspreise des Verwenders für Verbrauchsmaterialien, der Löhne oder von sonstigen Nebenkosten als wesentlicher Bestandteil der Wartungskosten. Sofern innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr Preiserhöhungen von insgesamt mehr als 10% verlangt werden, bedarf es für den 10% übersteigenden Teil der Zustimmung des Bestellers. Diese gilt als erteilt, wenn der Besteller von dem ihm hiermit eingeräumten Kündigungsrecht im Falle der 10% übersteigenden Erhöhung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Erhöhung Gebrauch macht und der Verwender ihn darauf in der Änderungsanzeige besonders hingewiesen hat. Die Kündigungsfrist für dieses Sonderkündigungsrecht des Bestellers beträgt 2 Monate zum Monatsende.

66.) Die vom Verwender angegebenen Preise für Ersatzteile basieren auf den jeweils aktuellen Einkaufspreisen des Verwenders. Liegen zwischen der Bestellung und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate, ist der Verwender berechtigt, den Preis anzupassen, wenn Lieferanten des Verwenders ihre Preise geändert haben und dies Auswirkungen auf die Bestellung hat. Über Änderungen wird der Besteller umgehend informiert.

77.) Noteinsatz: Bei einem Noteinsatz wird ein Zuschlag auf den jeweils zum Zeitpunkt des Einsatzes gültigen Stundensatz fällig. Die Höhe des Zuschlags hängt vom Zeitpunkt der Durchführung des notwendigen Einsatzes ab. Hierbei finden auch die tariflich vereinbarten Sonn- und Feiertagszuschläge der Metallindustrie Beachtung.

#### **4.) Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

11.) Wartungsleistungen werden unmittelbar nach Leistungserbringung vom Verwender abgerechnet, aufgeschlüsselt nach anteiligen Wartungskosten und etwaigen Reparaturkosten. Alle Rechnungen des Verwenders sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

22.) Die Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung beruht auf dem gleichen Vertrag oder sie ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

#### **5.) Schadensersatz**

11) Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Verwender sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadensersatzanspruch des Bestellers beruht

a) auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;

b) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders;

c) auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Hauptleistungspflicht) durch den Verwender, wobei in Fällen leichter Fahrlässigkeit die

Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens auf die Höhe der vereinbarten Wartungspauschale, begrenzt ist;

d) auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels durch den Verwender oder

e) auf dem Produkthaftungsgesetz.

- 22) Soweit nach diesen Bedingungen die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe, Mitarbeiter und Angestellten sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verwenders.

## 6.) Vertragsdauer und Kündigung

- 11.) Der Wartungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ende des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres, kündbar.

- 22.) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 33.) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Verwender insbesondere vor, wenn

a.) der Besteller eine erforderliche umfassende Überprüfung ablehnt oder

b) der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung über Wartungsleistungen des Verwenders trotz schriftlicher Mahnung länger als 30 Tage in Verzug ist.

- 44.) Die Beendigung des Wartungsvertrages, gleich aus welchem Grunde, entbindet den Verwender von allen Verpflichtungen bezüglich der Funktionssicherheit der Anlage (ausgenommen eventueller Gewährleistungsansprüche).

- 55.) Überlässt der Besteller die Anlage einem Dritten, so bleiben seine Verpflichtungen aus dem Wartungsvertrag bestehen, insbesondere seine Verpflichtung zur Zahlung, es sei denn, der Dritte tritt mit Zustimmung des Verwenders in den bestehenden Wartungsvertrag ein und übernimmt die Zahlung und die sonstigen Vertragsverpflichtungen des Bestellers.

## 7.) Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 11.) Der Besteller wird alle Vorkehrungen treffen, damit das Personal des Verwenders die Wartungsarbeiten ungehindert durchführen kann. Der Besteller hat insbesondere den freien Zugang zu den zu wartenden Geräten und zu den elektrischen Schaltschränken zu gewähren und für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Sicherungen und Abschaltmöglichkeiten zu sorgen.

- 22.) Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bei den vereinbarten Wartungsterminen alle Personen, die zur Durchführung und Erledigung der Arbeiten erforderlich sind (insbesondere das Fachpersonal für Brandmelde- und/oder Aufzugsanlagen), anwesend sind.

- 33.) Sollten die vorstehenden Pflichten in 11.) und 22.) nicht erfüllt sein und das Personal des Verwenders demzufolge die Wartungsleistungen nicht oder nicht vollständig erfüllen können, werden dadurch verursachte Mehrkosten, wie z.B. Kosten für zusätzliche Fahrten, dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
- 44.) Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er ist für die Einhaltung der Regelungen zur Arbeitssicherheit, insbesondere von TRBS 2121 (Technische Regeln für Betriebssicherheit Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz) und ASR A2.1 (Technische Regeln für Arbeitsstätten "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen") in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich und haftet bei Nichteinhaltung für daraus entstandene Schäden des Verwenders.

## 8.) Zusätzliche Bedingungen

- 11.) Wird die Anlage künftig erweitert oder reduziert, ist der Wartungsvertrag entsprechend anzupassen.
- 22.) Soweit diese Bedingungen Bestandteil eines Angebotes auf Abschluss eines Wartungsvertrages sind, hält sich der Verwender 3 Monate an dieses Angebot gebunden, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Auf die zusätzlichen Kosten für die Überprüfung der Anlage gemäß Ziffer 1 für den Fall, dass der Wartungsvertrag nicht innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen nach der baulichen Abnahme einer durch den Verwender errichteten Anlage abgeschlossen wird, wird ausdrücklich hingewiesen.
- 33.) Diese Wartungsbedingungen haben den Stand Dezember 2022. Sie sind auf der Website des Verwenders unter <http://www.montec-gmbh.net> veröffentlicht. Der Verwender ist berechtigt, diese Wartungsbedingungen jederzeit zu ändern. Der Verwender wird den Besteller über die Änderungen schriftlich oder per E-Mail informieren. Die geänderten Wartungsbedingungen werden wirksam, wenn der Besteller diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich an MONTEC GmbH oder per E-Mail an [wartungsbedingungen@montec-gmbh.net](mailto:wartungsbedingungen@montec-gmbh.net) widerspricht. Darauf wird der Verwender in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs des Bestellers ist der Verwender zur Kündigung des Wartungsvertrages berechtigt.
- 44.) Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Wartungsvertrag oder im Zusammenhang mit diesem einschließlich solcher über dessen Wirksamkeit wird als Gerichtsstand der Sitz des Verwenders vereinbart. Der Verwender behält sich das Recht vor, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 55.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwender und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.